

Antrag

des Abg. Oliver Hildenbrand u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Stigmatisiert, kriminalisiert, verfolgt: Zum Stand der Entschädigung der Opfer des Paragraphen 175 StGB und der wissenschaftlichen Aufarbeitung der LSBTTIQ-Verfolgungsgeschichte im Südwesten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. gegen wie viele Personen in Baden-Württemberg zwischen Mitte 1945 und 1994 aufgrund der §§ 175, 175a StGB als Tatverdächtige strafrechtlich ermittelt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren);
2. wie viele Personen in Baden-Württemberg zwischen Mitte 1945 und 1994 nach §§ 175, 175a StGB verurteilt bzw. abgeurteilt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und differenziert nach Verurteilungen bzw. Aburteilungen);
3. welche Maßnahmen seit Inkrafttreten des „Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitation der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen“ (StrRehaHomG) am 22. Juli 2017 ergriffen wurden, um die Betroffenen über ihren Anspruch auf Entschädigung zu informieren;
4. welche Maßnahmen seit Inkrafttreten der „Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt“ am 13. März 2019 ergriffen wurden, um die Betroffenen über ihren Anspruch auf Entschädigung zu informieren;
5. wie viele Personen aus Baden-Württemberg bislang einen Antrag auf Entschädigung nach dem StrRehaHomG sowie nach der in Ziffer 4 genannten Richtlinie gestellt haben (bitte getrennt ausführen) und in wie vielen Fällen eine solche Entschädigung tatsächlich gewährt wurde;

6. wie viele Personen aus Baden-Württemberg bislang einen Antrag auf Erteilung einer Rehabilitierungsbescheinigung nach dem StrRehaHomG bei den Staatsanwaltschaften im Land beantragt haben;
7. welche finanzielle Förderung das Land für das Forschungsprojekt „LSBTTIQ in Baden und Württemberg – Lebenswelten, Repression und Verfolgung im Nationalsozialismus und der Bundesrepublik Deutschland“ zur Verfügung stellt (bitte aufgeschlüsselt nach Forschungsmodulen);
8. welche Zwischenbilanz sie nach Abschluss des ersten Forschungsmoduls „Lebenswelten und Verfolgungsschicksale homosexueller Männer“ zieht und wie die Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich und bekannt gemacht werden;
9. ob und inwieweit die bisherigen Forschungsergebnisse die Einschätzung des bürgerschaftlichen Internetprojekts „der-liebe-wegen.org“ bestätigen, dass das Ausmaß und die Intensität der Verfolgung nach §§175, 175a StGB in Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Bundesländern überdurchschnittlich hoch war;
10. wann voraussichtlich die Ergebnisse des Forschungsmoduls II „Organisation und Institutionalisierung der Repression und Verfolgung homosexueller Männer“ sowie des Forschungsmoduls III „Lesbische, bisexuelle, transsexuelle, transgender und intersexuelle Menschen im deutschen Südwesten“ vorliegen werden und wie die Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich und bekannt gemacht werden.

14.4.2022

Hildenbrand, Aras, Evers, Krebs, Salomon GRÜNE

Begründung

Vor 150 Jahren – am 1. Januar 1872 – wurde der Paragraph 175 in das Reichsstrafgesetzbuch eingeführt. Bis ins Jahr 1994 war er – in verschiedenen Abwandlungen – Bestandteil in deutschen Strafgesetzbüchern. Auf Grundlage dieses Paragraphen, der von den Nazis 1935 nochmal verschärft wurde, sind bis 1945 etwa 10 000 schwule und bisexuelle Männer von den Nationalsozialisten ermordet worden. Aber auch nach dem Zweiten Weltkrieg wurde durch die §§ 175, 175a StGB in der BRD und § 151 StGB in der DDR Homosexualität weiterhin kriminalisiert und die staatliche Verfolgung von schwulen und bisexuellen Männern legitimiert. Erst 1994 wurden diese Paragraphen endgültig aus dem Strafgesetzbuch gestrichen. Erst 2017 beschloss der Deutsche Bundestag die strafrechtliche Rehabilitierung und Entschädigung derjenigen, die nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs bis 1994 aufgrund ihrer Homosexualität verurteilt und inhaftiert wurden. Erst seit 2019 können auch queere Menschen, die zwischen 1945 und 1994 zwar nicht verurteilt und inhaftiert wurden, aber unter sonstigen schweren Repressionen im Zusammenhang mit dem Paragraphen 175 gelitten haben, ebenfalls eine Entschädigung beantragen. Die Frist zur Beantragung der Entschädigung läuft am 21. Juli 2022 aus. Aus diesem Anlass will der Antrag den Stand der Entschädigung für die Opfer des § 175 sowie den Stand der wissenschaftlichen Aufarbeitung der LSBTTIQ-Verfolgungsgeschichte im Südwesten beleuchten.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 16. Mai 2022 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. gegen wie viele Personen in Baden-Württemberg zwischen Mitte 1945 und 1994 aufgrund der §§ 175, 175a StGB als Tatverdächtige strafrechtlich ermittelt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren);

Zu 1.:

Dem Ministerium der Justiz und für Migration liegen für die Zeit zwischen Mitte 1945 und 1994 keine Daten aus Justizgeschäftsstatistiken mehr vor, sodass für diesen Zeitraum keine Angaben zur Zahl der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren möglich sind.

2. wie viele Personen in Baden-Württemberg zwischen Mitte 1945 und 1994 nach §§ 175, 175a StGB verurteilt bzw. abgeurteilt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und differenziert nach Verurteilungen bzw. Aburteilungen);

Zu 2.:

Die der Strafverfolgungsstatistik entnommenen Zahlen liegen nur für Verurteilungen gem. § 175 StGB seit 1957 und aufgrund der Umgestaltung des Tatbestandes im Jahr 1969 nur bis dahin sowie für die Jahre 1992 bis 1994 vor. Von einer händischen Auswertung der – sofern überhaupt noch vorhanden – Papierakten zur Strafverfolgungsstatistik von 1945 bis 1994 wurde angesichts des unverhältnismäßigen Aufwands und mit Blick auf folgende zur Verfügung stehende Zahlen abgesehen:

Straftaten gem. § 175 StGB – Einfache Unzucht zwischen Männern				
Jahr	Verurteilte insgesamt	davon Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche
1957	434	316	51	67
1958	573	430	60	83
1959	696	454	151	91
1960	529	330	89	110
1961	489	349	85	55
1962	446	299	69	78
1963	425	304	57	64
1964	413	298	51	64
1965	408	272	60	76
1966	323	237	27	59
1967	286	223	25	38
1968	251	173	29	49
1969	122	82	13	27
1992	6			
1993	13			
1994	12			

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Zur Erläuterung: Bis 1969 war strafbar „ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt“. Strafbewehrt waren also homosexuelle Handlungen zwischen Männern als solche. Ab 1969 wurde § 175 StGB deutlich eingeschränkt und stellte homosexuelle Handlungen für Männer ab 18 Jahren mit Männern unter 21 Jahren, (männlich) homosexuelle Handlungen unter Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses sowie gewerbsmäßige homosexuelle Handlungen zwischen Männern unter Strafe. Ab 1973 war § 175 StGB sodann eine bloße Jugendschutzvorschrift und stellte nur noch homosexuelle Handlungen eines Mannes über 18 Jahren mit einem Mann unter 18 Jahren unter Strafe. Seit 1994 sind homosexuelle Handlungen als solche nicht mehr strafbar. Es gelten die gleichen Strafbestimmungen wie für heterosexuelle Handlungen.

3. *welche Maßnahmen seit Inkrafttreten des „Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen“ (StrRehaHomG) am 22. Juli 2017 ergriffen wurden, um die Betroffenen über ihren Anspruch auf Entschädigung zu informieren;*
4. *welche Maßnahmen seit Inkrafttreten der „Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt“ am 13. März 2019 ergriffen wurden, um die Betroffenen über ihren Anspruch auf Entschädigung zu informieren;*
5. *wie viele Personen aus Baden-Württemberg bislang einen Antrag auf Entschädigung nach dem StrRehaHomG sowie nach der in Ziffer 4 genannten Richtlinie gestellt haben (bitte getrennt ausführen) und in wie vielen Fällen eine solche Entschädigung tatsächlich gewährt wurde;*

Zu 3. bis 5.:

Für Entschädigungsanträge nach dem StrRehaHomG sowie nach der Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt ist ausschließlich das Bundesamt für Justiz zuständig, das durch Verwaltungsakt entscheidet.

Der Landesregierung liegen hierüber und über die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen, um die Betroffenen über ihren Anspruch auf Entschädigung zu informieren, mit Ausnahme des aus der *Anlage* ersichtlichen Informationspapiers des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 21. Juli 2017 nebst Informationsflyer des Bundesamtes der Justiz, keine weiteren Erkenntnisse vor.

Das Informationspapier des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Informationsflyer des Bundesamtes der Justiz wurde vom Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg am 31. Juli 2017 über die Generalstaatsanwaltschaften an die Staatsanwaltschaften des Landes mit dem Hinweis übersandt, dass die Unterlagen für die Staatsanwaltschaften bei der Fallbearbeitung von Interesse sein könnten, aber auch dazu dienen, interessierte Personen beispielsweise über die Antragstellung zu informieren.

6. *wie viele Personen aus Baden-Württemberg bislang einen Antrag auf Erteilung einer Rehabilitierungsbescheinigung nach dem StrRehaHomG bei den Staatsanwaltschaften im Land beantragt haben;*

Zu 6.:

Bei den für die Erteilung der Rehabilitierungsbescheinigung nach dem StrRehaHomG zuständigen Staatsanwaltschaften im Land wurden insgesamt 26 Anträge gestellt (Stand: 26. April 2022).

7. *welche finanzielle Förderung das Land für das Forschungsprojekt „LSBTTIQ in Baden und Württemberg – Lebenswelten, Repression und Verfolgung im Nationalsozialismus und der Bundesrepublik Deutschland“ zur Verfügung stellt (bitte aufgeschlüsselt nach Forschungsmodulen);*

Zu 7.:

Das vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst geförderte Forschungsprojekt wird von Professor Dr. Wolfram Pyta (Universität Stuttgart) geleitet. Das abgeschlossene erste Forschungsmodul ist eine Kooperation mit dem Institut für Zeitgeschichte München-Berlin und der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld in Berlin und wurde von 2016 bis 2020 vom Land mit insgesamt 250 000 Euro gefördert. Für das Forschungsmodul II „Staatliche Repression und Verfolgung nach Paragraph 175 StGB“ wird im Zeitraum von 1. Oktober 2019 bis 30. September 2022 ein Betrag von bis zu 330 000 Euro zur Verfügung gestellt.

Zudem wird vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für das Forschungsprojekt „Alleinstehende Frauen, Freundinnen, Frauenliebende Frauen – lesbische Lebenswelten im deutschen Südwesten unter besonderer Berücksichtigung der Verfolgung in der Zeit des Nationalsozialismus“ im Zeitraum vom 1. März 2021 bis 30. August 2022 mit einem Betrag von bis zu 200 000 Euro zur Verfügung gestellt. Das Forschungsprojekt wird von Professorin Dr. Karen Nolte, Professorin Dr. Katja Patzel-Mattern (beide Universität Heidelberg) und Professorin Dr. Sylvia Paletschek (Universität Freiburg) durchgeführt.

8. *welche Zwischenbilanz sie nach Abschluss des ersten Forschungsmoduls „Lebenswelten und Verfolgungsschicksale homosexueller Männer“ zieht und wie die Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich und bekannt gemacht werden;*

Zu 8.:

Bei der Aufarbeitung der Schicksale lesbischer, schwuler, bisexueller, transsexueller, transgender, intersexueller und queerer Menschen (LSBTTIQ) nimmt das Land eine Vorreiterrolle ein. Das Forschungsprojekt der Universität Stuttgart untersucht z. B. erstmals systematisch die Lebensweisen und Verfolgungsschicksale homosexueller Männer im Baden-Württemberg des 20. Jahrhunderts.

Die Ergebnisse des ersten Forschungsmoduls liegen in Form einer umfangreichen Publikation vor. Sie wurden 2021 als Monografie unter dem Titel „Lebenswelten und Verfolgungsschicksale homosexueller Männer in Baden und Württemberg im 20. Jahrhundert“ von Dr. Julia Noah Munier publiziert. Für die Studie wurde auf die umfangreichen Quellenbestände der Staats- und Landesarchive zurückgegriffen. Dabei wurden sowohl Dokumente der staatlichen Verfolgung wie Polizei-, Gerichts- und Gefängnisakten untersucht als auch individuelle Erfahrungsberichte, persönliche Briefe und Aufzeichnungen analysiert.

Die Ergebnisse des ersten Forschungsmoduls fließen seither in den wissenschaftlichen Diskurs zu der Thematik ein, beispielsweise im Rahmen eines von der Universität Stuttgart organisierten Online-Vortrags am 21. Oktober 2021 („Möglichkeiten homosexuellen Lebens in Baden-Württemberg zwischen Repression und Emanzipation“, Dr. Julia Noah Munier und Karl-Heinz Steinle).

9. ob und inwieweit die bisherigen Forschungsergebnisse die Einschätzung des bürgerschaftlichen Internetprojekts „der-liebe-wegen.org“ bestätigen, dass das Ausmaß und die Intensität der Verfolgung nach §§175, 175a StGB in Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Bundesländern überdurchschnittlich hoch war;

Zu 9.:

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst selbst nimmt keine wissenschaftlichen Bewertungen vor. Den Ergebnissen des Forschungsmoduls II „Staatliche Repression und Verfolgung nach Paragraph 175 StGB“ kann an dieser Stelle nicht vorweggriffen werden.

10. wann voraussichtlich die Ergebnisse des Forschungsmoduls II „Organisation und Institutionalisierung der Repression und Verfolgung homosexueller Männer“ sowie des Forschungsmoduls III „Lesbische, bisexuelle, transsexuelle, transgender und intersexuelle Menschen im deutschen Südwesten“ vorliegen werden und wie die Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich und bekannt gemacht werden.

Zu 10.:

Die Finanzierung des Forschungsmoduls II „Staatliche Repression und Verfolgung nach Paragraph 175 StGB“ läuft noch bis 30. September 2022, die des Forschungsprojekts „Alleinstehende Frauen, Freundinnen, Frauenliebende Frauen – lesbische Lebenswelten im deutschen Südwesten unter besonderer Berücksichtigung der Verfolgung in der Zeit des Nationalsozialismus“ bis zum 30. August 2022. Die jeweiligen Ergebnisse werden nach Beendigung der Forschungsarbeiten vorliegen.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
– Referat II A 3 –

Informationspapier zum
Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG)

I. Rehabilitierung nach dem StrRehaHomG

Am 22. Juli 2017 ist das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (kurz StrRehaHomG) und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Kraft getreten.

Das strafrechtliche Verbot einvernehmlicher homosexueller Handlungen und die daraus resultierende Strafverfolgung sind nach heutigem Verständnis in besonderem Maße grundrechts- und menschenrechtswidrig. Ziel des Gesetzes ist es, den Betroffenen den Strafmakel zu nehmen, mit dem sie bisher wegen einer solchen Verurteilung leben mussten. Die Rehabilitierung besteht aus der Aufhebung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen ergangenen Urteile und der Entschädigung der Betroffenen.

Das Gesetz

- hebt strafrechtliche Verurteilungen und gerichtliche Unterbringungsanordnungen auf, die aufgrund der (alten Fassungen der) §§ 175, 175a StGB bzw. des § 151 StGB-DDR nach dem 8. Mai 1945 im heutigen Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen ergangen sind,
- regelt die Erteilung einer Rehabilitierungsbescheinigung durch die zuständige Staatsanwaltschaft zwecks Bestätigung der Urteilsaufhebung im Einzelfall,
- regelt die Entschädigung durch das Bundesamt für Justiz für eine Verurteilung oder eine Unterbringungsanordnung und ggf. einer erlittenen Freiheitsentziehung und
- regelt die Tilgung der Eintragung im Bundeszentralregister (BZR).

II. Aufhebung der Urteile

Strafgerichtliche Verurteilungen und gerichtliche Unterbringungsanordnungen wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, die in der Bundesrepublik Deutschland, in der Deutschen Demokratischen Republik und zuvor nach dem 8. Mai 1945 in deren späteren Staatsgebieten ergangen sind, sind durch das Gesetz aufgehoben worden.

1. Wie erfolgt die Urteilsaufhebung?
2. Welche Urteile sind aufgehoben?
3. Welche Urteile sind von der Rehabilitierung ausgeschlossen?
4. Werden auch Urteile wegen Anstiftung und Beihilfe aufgehoben?
5. Was geschieht in Fällen, in denen das Urteil aufgrund mehrerer Strafvorschriften ergangen ist und die Voraussetzungen für eine Urteilsaufhebung nur hinsichtlich eines Teils des Urteils vorliegen?
6. Sind auch Nebenstrafen und Nebenfolgen aufgehoben, die in dem Urteil ausgesprochen wurden?
7. Hat die Urteilsaufhebung auch über die im Gesetz genannten Rechtswirkungen hinausgehende rechtliche Auswirkungen, z. B. auf berufsrechtliche Folgen der Verurteilung?

1. Wie erfolgt die Urteilsaufhebung?

Die Urteile sind automatisch per Gesetz aufgehoben. Ein Antrag ist somit nicht erforderlich. Auf Wunsch kann die zuständige Staatsanwaltschaft aber die Aufhebung eines konkreten Urteils mit einer Rehabilitierungsbescheinigung bestätigen.

2. Welche Urteile sind aufgehoben?

Es handelt sich dabei um Urteile, die aufgrund

1. der §§ 175 und 175a Nummer 3 und 4 des Strafgesetzbuches in der Fassung, die in der Bundesrepublik Deutschland bis einschließlich 31. August 1969 und nach dem 8. Mai 1945 in deren späterem Staatsgebiet gegolten hat,
2. der §§ 175 und 175a Nummer 3 und 4 des Strafgesetzbuches in der Fassung, die in der Deutschen Demokratischen Republik bis einschließlich 30. Juni 1968 und nach dem 8. Mai 1945 in deren späterem Staatsgebiet gegolten hat,
3. des § 175 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Strafgesetzbuches in der vom 1. September 1969 bis einschließlich 27. November 1973 geltenden Fassung,

4. des § 175 des Strafgesetzbuches in der vom 28. November 1973 bis einschließlich 10. Juni 1994 geltenden Fassung und
5. des § 151 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik in der vom 1. Juli 1968 bis einschließlich 30. Juni 1989 geltenden Fassung

ergangen sind.

3. Welche Urteile sind von der Rehabilitierung ausgeschlossen?

Von der Rehabilitierung ausgeschlossen sind Verurteilungen wegen homosexueller Handlungen mit Personen unter 16 Jahren und Verurteilungen wegen Handlungen, die unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen und Zwangslagen oder unter Nötigung mit Gewalt oder durch Drohung begangen wurden.

Es ist außerdem gewährleistet, dass keine Aufhebung von Verurteilungen erfolgt, die nach den heute geltenden besonderen Schutzvorschriften für Schutzbefohlene, Jugendliche, Gefangene, behördlich Verwahrte sowie Kranke und Hilfsbedürftige in Einrichtungen strafbar wären. Ausgeschlossen ist schließlich eine Aufhebung von Verurteilungen wegen Handlungen, die unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses begangen wurden und die nach den entsprechenden heutigen Schutzvorschriften strafbar wären. Dies betrifft Verurteilungen, denen Handlungen zugrunde liegen, die den Tatbestand des § 174, des § 174a, des § 174b, des § 174c oder des § 182 des Strafgesetzbuches in der am 22. Juli 2017 geltenden Fassung erfüllen würden:

- § 174 StGB: Verurteilungen wegen sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB: Verurteilungen wegen sexuellem Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Anstalten
- § 174b StGB: Verurteilungen wegen sexuellem Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB: Verurteilungen wegen sexuellem Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 182 StGB: Verurteilungen wegen sexuellem Missbrauch von Jugendlichen

4. Werden auch Urteile wegen Anstiftung und Beihilfe aufgehoben?

Nein. Die Rehabilitierung und damit die Urteilsaufhebung sind auf diejenigen Personen beschränkt, die als Täter verurteilt worden sind. Maßgeblich hierfür ist der Gedanke, dass nur

sie strafrechtlich daran gehindert waren, entsprechend ihrer sexuellen Identität leben zu können. Ausgenommen sind damit diejenigen, die als Anstifter oder Gehilfen verurteilt wurden. Denn sie waren mit ihren diesbezüglichen Aktivitäten nicht unmittelbar dem strafrechtlichen Verbot einverständlicher homosexueller Handlungen ausgesetzt. Sie wurden in ihrem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht nicht so eingeschränkt, wie diejenigen, die strafrechtliche Konsequenzen erdulden mussten, nur weil sie ihre Sexualität auslebten. Die als Anstifter oder Gehilfen Verurteilten unterscheiden sich von den als Täter Verurteilten mithin dadurch, dass sie nicht mit dem Strafmakel einer Verurteilung allein aufgrund ihrer sexuellen Orientierung leben mussten.

5. Was geschieht in Fällen, in denen das Urteil aufgrund mehrerer Strafvorschriften ergangen ist und die Voraussetzungen für eine Urteilsaufhebung nur hinsichtlich eines Teils des Urteils vorliegen?

Eine Aufhebung kommt nur in Betracht, soweit die Verurteilung wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen erfolgte. In Fällen, in denen strafgerichtliche Entscheidungen aufgrund mehrerer Strafvorschriften ergangen sind und bei denen die Voraussetzungen für eine Urteilsaufhebung nur hinsichtlich eines Teils des Urteils vorliegen, erfolgt eine Aufhebung nur für diesen Teil.

6. Sind auch Nebenstrafen und Nebenfolgen aufgehoben, die in dem Urteil ausgesprochen wurden?

Ja. Die Aufhebung der Urteile schließt alle Nebenstrafen und Nebenfolgen sowie alle Maßregeln der Besserung und Sicherung ein, die im Urteil ausgesprochen wurden.

7. Hat die Urteilsaufhebung auch über die im Gesetz genannten Rechtswirkungen hinausgehende rechtliche Auswirkungen z. B. auf berufsrechtliche Folgen der Verurteilung?

Nein. Das Gesetz dient ausschließlich der Beseitigung des durch eine damalige Verurteilung erlittenen Strafmakels. Nicht berührt sind sonstige, insbesondere berufsrechtliche Rechtsfolgen aus der Verurteilung (namentlich der Verlust der beruflichen Stellung, wie z. B. nach § 41 des Bundesbeamtengesetzes, § 24 des Beamtenstatusgesetzes, § 24 des Deutschen Richtergesetzes oder den §§ 48 f. des Soldatengesetzes sowie disziplinarrechtliche Folgen einer Verurteilung).

III. Rehabilitierungsbescheinigung

Auf Antrag stellt die zuständige Staatsanwaltschaft fest, ob und gegebenenfalls inwieweit ein konkretes Urteil aufgehoben wurde. Über diese Feststellungen wird dem Antragsteller/der Antragstellerin eine Rehabilitierungsbescheinigung ausgestellt.

1. Wozu dient eine Rehabilitierungsbescheinigung?
2. Was steht in der Rehabilitierungsbescheinigung?
3. Wer kann eine Rehabilitierungsbescheinigung beantragen?
4. Wo kann eine Rehabilitierungsbescheinigung beantragt werden?
5. Welche Unterlagen müssen für eine Rehabilitierungsbescheinigung vorgelegt werden?
6. Werden zur Erlangung der Rehabilitierungsbescheinigung Kosten erhoben?
7. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen?
8. Was geschieht, wenn ein Antragsteller/eine Antragstellerin falsche Angaben gemacht hat?

1. Wozu dient eine Rehabilitierungsbescheinigung?

Eine Bescheinigung über die Urteilsaufhebung kann von Interesse sein, um einen Nachweis über die kraft Gesetzes erfolgte Rehabilitierung „in den Händen zu halten“. Eine Rehabilitierungsbescheinigung wird gegebenenfalls außerdem zur Beantragung einer Entschädigung oder einer Tilgung im Bundeszentralregister durch den Verurteilten/die Verurteilte benötigt.

2. Was steht in der Rehabilitierungsbescheinigung?

In der Bescheinigung wird festgestellt, welches konkrete Urteil und gegebenenfalls – falls eine Teilaufhebung erfolgt (s. o.) – in welchem Umfang dieses aufgehoben wurde.

3. Wer kann eine Rehabilitierungsbescheinigung beantragen?

Eine Feststellung der Aufhebung der Urteile kann beantragt werden durch:

- den Verurteilten/die Verurteilte;
- nach dem Tod des/der Verurteilten durch
 - dessen/deren Ehegatten/Ehegattin oder Lebenspartner/Lebenspartnerin,
 - den Verlobten/die Verlobte oder die Person, mit der der/die Verurteilte ein Versprechen eingegangen war, eine Lebenspartnerschaft zu begründen,
 - die Eltern, die Kinder und die Geschwister des/der Verurteilten.

Die betroffene Person kann sich dabei aber natürlich der Hilfe anderer Personen bedienen.

4. Wo kann eine Rehabilitierungsbescheinigung beantragt werden?

Der Antrag kann bei jeder Staatsanwaltschaft schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Rehabilitierungsbescheinigung wird jedoch von der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft ausgestellt. Das ist die Staatsanwaltschaft, die im Bezirk des Gerichts liegt, welches das aufgehobene Urteil in der ersten Instanz erlassen hat.

Lässt sich diese Staatsanwaltschaft nicht bestimmen, ist die Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller/die Antragstellerin gegenwärtig im Inland wohnt. Hat der Antragsteller/die Antragstellerin bei Antragstellung seinen/ihren Wohnsitz im Ausland und lässt sich nicht mehr sagen, welches Gericht das Urteil damals ausgesprochen hat, so ist die Staatsanwaltschaft Berlin zuständig.

Eine Suche der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft ist unter folgender Internetadresse möglich: <http://www.justiz.de/OrtsGerichtsverzeichnis/index.php>

5. Welche Unterlagen müssen für eine Rehabilitierungsbescheinigung vorgelegt werden?

Da die damaligen Gerichtsakten wahrscheinlich nicht mehr vorliegen und wohl nur wenige Betroffene noch ihr schriftliches Urteil aufbewahrt haben dürften, genügt für eine Feststellung, ob ein Urteil aufgehoben ist, die Glaubhaftmachung einer erfolgten Verurteilung durch den Betroffenen.

Es genügt also, wenn z. B. eine Urteilsausfertigung oder eine Bescheinigung über die Haftzeiten vorgelegt wird. Aber auch andere Dokumente, aus denen sich die Verurteilung ergibt oder Aussagen von Zeugen hierüber sind möglich.

Außerdem kann ein Betroffener/eine Betroffene eine eidesstattliche Versicherung bei der Staatsanwaltschaft abgeben. Die eidesstattliche Versicherung umfasst die Erklärung darüber,

- wer wann durch welches Gericht wegen einer im Gesetz genannten Strafvorschrift zu welcher Strafe verurteilt wurde,

- dass die der Verurteilung zugrunde liegende Handlung einvernehmlich erfolgte und
- dass der Verurteilung keine sexuelle Handlung mit einer Person unter 16 Jahren oder eine Handlung zugrunde liegt, die den heutigen Tatbestand des § 174, des § 174a, des § 174b, des § 174c oder des § 182 StGB erfüllen würde.

Eine falsche Versicherung an Eides statt ist strafbar (§ 156 StGB droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe an).

6. Werden zur Erlangung der Rehabilitierungsbescheinigung Kosten erhoben?

Nein, für das Verfahren vor der Staatsanwaltschaft zur Erlangung einer Rehabilitierungsbescheinigung entstehen dem Antragsteller/der Antragstellerin keine Kosten.

7. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen?

Der/die Betroffene kann gemäß § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) die Rechtmäßigkeit der staatsanwaltschaftlichen Bescheinigung durch ein ordentliches Gericht überprüfen lassen. Zuständig ist gemäß § 25 EGGVG der Strafsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat.

8. Was geschieht, wenn ein Antragsteller/eine Antragstellerin falsche Angaben gemacht hat?

Eine rechtswidrige Rehabilitierungsbescheinigung, die aufgrund falscher Angaben erlangt wurde, kann durch die ausstellende Behörde zurückgenommen werden.

IV. Entschädigung

Die Aufhebung der strafgerichtlichen Urteile wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen ist für den einzelnen Betroffenen und die einzelne Betroffene mit einer Entschädigung wegen des durch die Verurteilung oder die strafgerichtliche Unterbringungsanordnung erlittenen Strafmakels verbunden.

1. Wie hoch ist die Entschädigung?
2. Werden auch Maßnahmen im Ermittlungsverfahren entschädigt?
3. Wer ist antragsberechtigt?

4. Wo kann eine Entschädigung beantragt werden?
5. Wie kann ein Antrag auf Entschädigung aufgrund einer Verurteilung oder Unterbringungsanordnung gestellt werden?
6. Wie kann ein Antrag auf Entschädigung aufgrund einer Freiheitsentziehung gestellt werden?
7. Gibt es einen zeitlichen Rahmen für die Geltendmachung der Entschädigung?
8. Werden die Entschädigungen auf Sozialleistungen angerechnet und spielen sie bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens eine Rolle?
9. Entstehen für das Entschädigungsverfahren Kosten?
10. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen?
11. Was geschieht, wenn ein Antragsteller/eine Antragstellerin falsche Angaben gemacht hat?

1. Wie hoch ist die Entschädigung?

Die pauschale Entschädigung beträgt

- 3 000 € je aufgehobene Verurteilung oder Unterbringung und
- 1 500 € je angefangenes Jahr erlittener Freiheitsentziehung (im Falle einer Teilaufhebung des Urteils kommt es auf das Verhältnis des aufgehobenen Teils zum gesamten Urteil an).

Es handelt sich um einen höchstpersönlichen Anspruch, der weder vererbbar noch übertragbar ist und auch nicht gepfändet werden darf. Ist die Entschädigung aber bereits rechtskräftig bewilligt, so kann diese in der Folge auch vererbt oder übertragen werden.

2. Werden auch Maßnahmen im Ermittlungsverfahren entschädigt?

Nein. Anliegen des Gesetzentwurfs ist, den Strafmakel zu beseitigen, der mit einer strafgerichtlichen Verurteilung nach einem nach heutigem Verständnis in besonderem Maße grundrechtswidrigen Strafgesetz verbunden war und weiterhin ist. Ermittlungs- und Strafverfahren, die zu keiner Verurteilung führten, fehlt es an diesem besonderen Strafmakel. Dabei wird nicht verkannt, dass die hiervon Betroffenen, ebenso aber auch diejenigen, die einer Strafverfolgung nicht ausgesetzt waren, in ihrer bürgerlichen Existenz und im beruflichen Fortkommen zum Teil erheblichen Beeinträchtigungen hinnehmen mussten. Aber mit einer rechtskräftigen Verurteilung wurde den Betroffenen nochmals in besonderer Weise – nämlich im Namen des Volkes – die Strafbarkeit ihres Tuns verdeutlicht.

3. Wer ist antragsberechtigt?

Nur die rehabilitierte Person ist antragsberechtigt. Sie kann sich aber der Hilfe anderer Personen bedienen.

4. Wo kann eine Entschädigung beantragt werden?

Zuständig für die Bewilligung der Entschädigung ist das Bundesamt für Justiz (BfJ), bei dem daher auch ein Antrag zu stellen ist. Das Bundesamt für Justiz kann wie folgt erreicht werden:

Bundesamt für Justiz
Referat III 6
Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Postanschrift: 53094 Bonn

Telefon: +49 228 99 410-40
Telefax: +49 228 99 410-5050
E-Mail: rehabilitierung@bfj.bund.de
www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung

5. Wie kann ein Antrag auf Entschädigung aufgrund einer Verurteilung oder Unterbringungsanordnung gestellt werden?

Dem Antrag auf Entschädigung aufgrund einer Verurteilung oder Unterbringungsanordnung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Ausfertigung des aufgehobenen Urteils (wenn noch vorhanden) **oder**
- eine von der Staatsanwaltschaft ausgestellte Rehabilitierungsbescheinigung.

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Zur Erleichterung hat das Bundesamt für Justiz aber ein Antragsformular vorbereitet, welches dort direkt angefordert werden kann und auch auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz zur Verfügung steht. Mit diesem Formular wird sichergestellt, dass alle erforderlichen Angaben enthalten sind.

6. Wie kann ein Antrag auf Entschädigung aufgrund einer Freiheitsentziehung gestellt werden?

Im Antrag auf Entschädigung aufgrund einer Freiheitsentziehung müssen die Zeiten der erlittenen Freiheitsentziehung nachvollziehbar belegt werden. Dies kann erfolgen durch:

- Dokumente über verbüßte Haftzeiten (wenn noch vorhanden) **oder**
- eine eidesstattliche Versicherung über verbüßte Haftzeiten (vgl. Antragsformular BfJ).

7. Gibt es einen zeitlichen Rahmen für die Geltendmachung der Entschädigung?

Ja, der Anspruch auf Entschädigung ist innerhalb von fünf Jahren ab dem 22. Juli 2017 beim Bundesamt für Justiz geltend zu machen.

8. Werden die Entschädigungen auf Sozialleistungen angerechnet und spielen sie bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens eine Rolle?

Nein. Das Gesetz regelt, dass die dort vorgesehenen Entschädigungsleistungen auf sämtliche Sozialleistungen, z. B. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II und Wohngeld, nicht angerechnet werden; die Anrechnungsfreiheit bezieht sich sowohl auf das Einkommen als auch auf das Vermögen. Die im Gesetz vorgesehenen Entschädigungsleistungen bleiben außerdem bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens aufgrund des Einkommensteuergesetzes unberücksichtigt.

Hierdurch wird sichergestellt, dass die Entschädigungsbeträge den Rehabilitierten für die Zwecke zur Verfügung stehen, für die sie bestimmt sind, nämlich als Genugtuung für erlittene Verurteilung und Freiheitsentziehung, die aus heutiger Sicht auf grundrechtswidrigen Strafvorschriften beruhen.

9. Entstehen für das Entschädigungsverfahren Kosten?

Nein, für das Entschädigungsverfahren beim Bundesamt für Justiz entstehen dem Antragsteller/der Antragstellerin keine Kosten.

10. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen?

Sollte ein Antragsteller/eine Antragstellerin mit der Entscheidung des Bundesamts für Justiz nicht einverstanden sein, so hat er/sie die Möglichkeit, die Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte überprüfen zu lassen.

11. Was geschieht, wenn ein Antragsteller/eine Antragstellerin falsche Angaben gemacht hat?

Ein rechtswidriger Entschädigungsbescheid, der aufgrund falscher Angaben erlangt wurde, kann durch die ausstellende Behörde zurückgenommen werden. Eine falsche Versicherung an Eides statt ist außerdem strafbar (§ 156 StGB droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe an).

V. Tilgung im Bundeszentralregister

Auf Antrag des/der Verurteilten werden Eintragungen im Bundeszentralregister über strafgerichtliche Urteile oder Unterbringungsanordnungen getilgt, wenn deren vollständige Aufhebung durch die Staatsanwaltschaft festgestellt wurde.

Hierfür genügt ein formloser Antrag. Ein Antrag ist aber auch bereits in dem vom Bundesamt für Justiz zur Verfügung gestellten Antragsformular für die Entschädigung (s. o.) enthalten.

VI. Beratung und weitere Informationen

Die **Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren (BISS) e. V.** hat eine Hotline eingerichtet, die über bestehende Beratungsmöglichkeiten vor Ort informiert und die Betroffenen bei der Abwicklung der Entschädigungsanträge unterstützt. Die Hotline erreichen Sie unter folgender Telefonnummer:

0800 / 175 2017

(montags bis freitags: 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr, mittwochs und donnerstags: 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr).

Bezüglich des Entschädigungsverfahrens können Sie sich außerdem direkt beim **Bundesamt für Justiz** informieren:

Bundesamt für Justiz
Referat III 6
Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Postanschrift: 53094 Bonn

Telefon: +49 228 99 410-40
Telefax: +49 228 99 410-5050
E-Mail: rehabilitierung@bfj.bund.de
www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung

Eine Suche der **örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft** ist unter folgendem Link möglich:

<http://www.justiz.de/OrtsGerichtsverzeichnis/index.php>

Anlage 2

Worum geht es?

Am 22. Juli 2017 ist das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitation der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (kurz StrRehaHomG) und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Kraft getreten.

Das Gesetz

- hebt strafrechtliche Urteile auf, die wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen aufgrund der (alten Fassung) der §§ 175, 175a StGB bzw. des § 151 StGB-DDR erlassen sind,
- regelt die Beantragung einer Rehabilitierungsbescheinigung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft,
- regelt die Entschädigung für eine Verurteilung und ggf. für eine Freiheitsentziehung (zuständig: Bundesamt für Justiz, BfJ),
- regelt die Tilgung einer Eintragung im Bundeszentralregister (BZR).

Das strafrechtliche Verbot einvernehmlicher homosexueller Handlungen und die daraus resultierende Strafverfolgung sind nach heutigem Verständnis in besonderem Maße grundrechts- und menschenrechtswidrig. Ziel des Gesetzes ist es daher, den Betroffenen den Strafmakel zu nehmen, mit dem sie bisher wegen einer Verurteilung leben mussten.



Wir helfen Ihnen gerne!

Rufen Sie uns an!

Schreiben Sie uns!

Besuchen Sie unsere Internetseite!

Weitere Informationen

Informieren Sie sich auf der Internetseite des Bundesamts für

Justiz:

www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung

Kontakt

Bundesamt für Justiz

Referat III 6

Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Postanschrift: 53094 Bonn

Telefon: +49 228 99 410-40

Telefax: +49 228 99 410-5050

E-Mail: rehabilitierung@bfj.bund.de

www.bundesjustizamt.de



Bundesamt
für Justiz

Rehabilitierung

nach dem StrRehaHomG

Entschädigung wegen
Verurteilungen gemäß
§§ 175, 175a StGB,
§ 151 StGB-DDR



Wie wird das Urteil aufgehoben?

Die Aufhebung des Urteils erfolgt automatisch durch das Gesetz. Auf Antrag stellt die Staatsanwaltschaft über die Aufhebung des Urteils eine Rehabilitierungsbescheinigung aus.

Eine Rehabilitierungsbescheinigung benötigen Sie gegebenenfalls zur Beantragung einer Entschädigung und der Tilgung der Verurteilung aus dem Bundeszentralregister.

Wo kann eine Rehabilitierungsbescheinigung beantragt werden?

Die verurteilte Person und nach deren Tod ihre nahen Angehörigen können bei der Staatsanwaltschaft eine Rehabilitierungsbescheinigung beantragen. Zuständig ist grundsätzlich die Staatsanwaltschaft im Bezirk des Gerichts, welches das Urteil ausgesprochen hat.

Der Antrag kann aber bei jeder Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Was wird entschädigt?

- Die Entschädigung beträgt
- je aufgehobenes Urteil 3 000 €
- und
- je angefangenes Jahr erlittener Freiheitsentziehung 1 500 €.

Wo kann eine Entschädigung beantragt werden?

Die verurteilte Person kann binnen fünf Jahren ab dem 22. Juli 2017 beim Bundesamt für Justiz (BfJ) einen Antrag auf Entschädigung stellen.

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Zu Ihrer Erleichterung haben wir aber ein Antragsformular vorbereitet, welches beim BfJ angefordert werden kann und auch auf der Internetseite des BfJ zur Verfügung steht. Mit diesem Formular wird sichergestellt, dass alle erforderlichen Angaben in diesem enthalten sind.

www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung

Wie kann ein Antrag auf Entschädigung für eine Verurteilung gestellt werden?

- Dem Antrag sind beizufügen:
- eine Ausfertigung des aufgehobenen Urteils (wenn noch vorhanden)
- oder
- eine von der Staatsanwaltschaft ausgestellte Rehabilitierungsbescheinigung

Wie kann ein Antrag auf Entschädigung für eine Freiheitsentziehung gestellt werden?

Neben den oben genannten Unterlagen können in dem Antrag außerdem die Zeiten der erlittenen Freiheitsentziehung glaubhaft gemacht werden. Dies kann erfolgen durch:

- Dokumente über verbüßte Haftzeiten (wenn noch vorhanden)
- oder
- eine eidesstattliche Versicherung (vgl. Antragsformular BfJ)

Wie kann eine Tilgung aus dem Bundeszentralregister erfolgen?

Das Antragsformular für die Entschädigung bietet auch die Möglichkeit, eine Tilgung der Verurteilung aus dem Bundeszentralregister zu beantragen. Ansonsten ist ein solcher Antrag auch formlos möglich.

